

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 107/68

URTEIL

Verkündet am

17. Februar 1970

K r i e g l
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Firma K [REDACTED] & W [REDACTED] KG.,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter
Konsul Peter R [REDACTED] und Konsul Paul W [REDACTED], D [REDACTED]
2. Gebrüder D i [REDACTED],
F [REDACTED]/[REDACTED], O [REDACTED] [REDACTED],
vertreten durch den Inhaber Konsul Fritz Di [REDACTED], F [REDACTED]

Klägerinnen und Revisionsklägerinn

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Günther H [REDACTED],
Kr [REDACTED], N [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle sowie der Bundesrichter Professor Dr. Nüßgens, Sonnabend, Dunz und der Bundesrichterin Scheffen

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. April 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen den Klägerinnen zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen standen in Geschäftsverbindung mit der Firma "WI[REDACTED]" Wilhelm Kö[REDACTED] KG, deren persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann Wilhelm Kö[REDACTED] war und die sich mit dem Vertrieb von größtenteils im Lohnverfahren von Dritten hergestellten Süßwaren befaßte. Die Klägerinnen hatten in der Zeit von März bis Juni 1964 hierzu Zucker geliefert; ihre Lieferungsbedingungen sahen einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vor. Als die Firma "WI[REDACTED] KG" im Sommer 1964 in Zahlungsschwierigkeiten geriet, betrug die Kaufpreisforderung der Erstklägerin 100.550 DM, die der Zweitklägerin 91.202,42 DM. Zum Zweck der wenigstens teilweisen Befriedigung seiner Gläubiger veräußerte der persönlich haftende Gesellschafter

der "WI [REDACTED] KG" im Juli 1964 den größten Teil des Warenlagers und der Verpackungsvorräte an die Firma T [REDACTED], die unter der neuen Firma "WI [REDACTED] GmbH & Co KG", als deren Leiter der Kaufmann Kö [REDACTED] vorgesehen war, die Warenvorräte der "WI [REDACTED] KG" verkaufen sollte. Zu einem nicht festgestellten Zeitpunkt im Juli 1964 wandte sich der Kaufmann Kö [REDACTED] an den beklagten Rechtsanwalt, der ihn beim Abschluß eines Moratoriums mit den Gläubigern der "WI [REDACTED] KG" unterstützen sollte. Mit Schreiben vom 30. Juli 1964 übersandte die Firma T [REDACTED] dem Beklagten drei Wechselakzepte über 99.000 DM, 22.000 DM und 29.000 DM mit verschiedenen Fälligkeitsdaten. In diesem am 31. Juli 1964 bei dem Beklagten eingegangenen Schreiben heißt es, daß der Kaufmann Kö [REDACTED] um eine à Konto-Zahlung von 150.000 DM auf den Kaufpreis in Form von Wechselakzepten gebeten habe. Die T [REDACTED] bzw. die "WI [REDACTED] GmbH & Co KG" halte es für ihre Pflicht, Zahlungen ausschließlich zu Gunsten der Masse zu tätigen; es müsse sichergestellt werden, daß die Kaufpreiszahlung nicht zweckentfremdet verwendet werde. Es heißt dann weiter:

"Aus diesem Grunde wurde mit Herrn Kö [REDACTED] vereinbart, daß die Wechsel an Sie versandt werden und Sie die Verwendung der Beträge in der Form überwachen, daß diese ausschließlich im Rahmen der Liquidierung der Firma Wi [REDACTED], Wilhelm Kö [REDACTED] KG, unter der Berücksichtigung der Gleichberechtigung des Moratoriums verwandt werden... Wir bitten Sie um Bestätigung des Erhalts dieses Schreibens und der Wechsel und einer Erklärung, daß Sie eine zweckentsprechende Verwendung des Geldes bzw. der Diskonterlöse überwachen werden."

Noch am Eingangstag bestätigte der Beklagte der Firma T [REDACTED] schriftlich den Empfang der Wechsel und erklärte:



"Ich bestätige ferner, daß ich über die Wechsel nur zu Gunsten der geschäftlichen Schuldenmasse verfügen werde."

Der Beklagte ließ die Wechsel im Einvernehmen mit dem Kaufmann Kö[REDACTED] an drei Banken, die Gläubiger der "WI[REDACTED] KG" waren, zur Abdeckung ihrer Forderungen weiterreichen.

Am 31. Juli 1964 bestellte der Kaufmann Kö[REDACTED] an seinen Grundstücken eine Eigentümer-Gesamtgrundschuld in Höhe von 250.000 DM. Diese Grundschuld, die am 26. August 1964 in das Grundbuch eingetragen wurde, trat er an den Beklagten ab.

Unter dem 3. August 1964 richtete der Beklagte an die Gläubiger der "WI[REDACTED] KG", darunter auch an die Klägerinnen, ein Rundschreiben, in welchem er die Lage der "WI[REDACTED] KG" schilderte und die Gläubiger um eine vorläufige Stundung ihrer Forderungen bat; er teilte ihnen mit, daß die Firma T[REDACTED] die Fertigware übernehmen werde, so daß weitere Verluste nicht mehr entstünden und berechtigte Aussicht bestehe, daß die "Waren zum höchstmöglichen Preis realisiert" würden. Er führte weiter aus, daß Kö[REDACTED] ihm eine Grundschuld über 200.000 DM treuhänderisch zur Durchführung eines Moratoriums abgetreten habe.

Ebenfalls am 3. August 1964 schrieb der Beklagte an die Zweitklägerin:

"Ich werde gleichzeitig veranlassen, daß die Zahlungen von Seiten der neuen Firma, maßgebend vertreten durch Herrn K[REDACTED], zunächst an mich gehen und dann treuhänderisch in einer Weise verwaltet werden, die notfalls noch mit den Beteiligten abgesprochen werden kann."

Unter dem 13. August 1964 sandte der Beklagte ein weiteres Rundschreiben an die Gläubiger der "WI [REDACTED] KG", in welchem er darauf hinwies, daß sämtliche Geschäftskonten und ein Sonderkonto für eingehende Zahlungen von einem Steuerbevollmächtigten verwaltet werden sollten. Es heißt dort weiter:

"Soweit Geschäftspartner meiner Mandantin Bedenken an dem Verkauf des Warenlagers an die Firma T [REDACTED] bzw. an die neue Firma WI [REDACTED] GmbH & Co angemeldet haben oder gar einer solchen Verwertung widersprechen, darf zunächst dringend gebeten werden, zu beachten, daß es sich um ausgesprochene Sommerware handelt, die nur noch jetzt, vielleicht etwa bis Ende September, verkauft werden kann, später aber höchstens zu einem Schleuderpreis. Da die übernehmende Firma nach den bisherigen Unterlagen einen angemessenen Preis angeboten hat und natürlich allseits ein Interesse an wirtschaftlicher Verwertung der Ware bestehen müßte, empfehle ich dringend, mir und unmittelbar der Firma WI [REDACTED] GmbH & Co... die Zustimmung zum Verkauf mitzuteilen. Ich bin sicher, daß die maßgebenden Stellen sich von der Bonität dieser Firma überzeugt haben oder leicht überzeugen können. Ich werde dann sicherstellen, daß die Überweisungen, die aus diesen Verkäufen eingehen, nur auf das oben erwähnte Treuhandkonto gehen. Die von mir erbetene Zustimmung möge auf Wunsch von dieser Bedingung abhängig gemacht werden."

Das Moratorium kam nicht zustande. Über das Vermögen der Firma "WI [REDACTED] KG" und des Kaufmanns Kö [REDACTED] wurde am 3. und 14. September 1964 das Konkursverfahren eröffnet.

Die Klägerinnen, die mit ihren Forderungen im Konkurs ausgefallen sind, nehmen den Beklagten für den ihnen entstandenen Schaden in Anspruch, von dem jede von ihnen einen Teilbetrag von 16.000 DM nebst Zinsen geltend macht.

Sie sind der Ansicht, der Beklagte habe dadurch, daß er die ihm von der Firma T [REDACTED] überlassenen Wechsel an die Banken weitergegeben habe, die sich aus seiner Treuhänderstellung ergebenden und auch ihnen gegenüber bestehenden Pflichten verletzt; außerdem hafte er aus unerlaubter Handlung.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und jegliche Haftung in Abrede gestellt.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Frage geprüft, ob am 31. Juli 1964, als der Beklagte von der Firma T [REDACTED] die drei Wechsel erhielt und an die Bankgläubiger der "WI [REDACTED] KG" weiterleitete, bereits ein Treuhandvertrag zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter der "WI [REDACTED] KG" und dem Beklagten zustandegekommen war, aus dem auch die Klägerinnen unter dem Gesichtspunkt des Vertrages zu Gunsten Dritter Rechte für sich herleiten könnten (BGH-Urteil vom 14. März 1966 - VII ZR 7/64 - IM BGB § 328 Nr. 30 = NJW 1966, 1116 mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Schrifttum). Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint, weil es sich auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht hat davon überzeugen

können, daß bereits im Zeitpunkt der Einreichung der Wechsel bei den drei Banken ein Treuhandvertrag zwischen der "WI[REDACTED] KG" und dem Beklagten bestand. Es hat festgestellt, daß der Beklagte an den Absprachen, die der Kaufmann Köffers vor dem 31. Juli 1964 mit der Firma T[REDACTED] getroffen hatte, und an der Besprechung, die Kö[REDACTED] am 27. Juli 1964 mit Angestellten der Erstklägerin geführt hatte, nicht beteiligt war. Es hat nicht als bewiesen angesehen, daß sich Kö[REDACTED] bei dieser Besprechung bereits bestimmter Rechte der "WI[REDACTED] KG" zu Gunsten des Beklagten entäußert hat, und es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sich der Abschluß eines vor der Einreichung der Wechsel liegenden Vertrages zwischen Kö[REDACTED] und dem Beklagten, wonach dieser die Wechsel zu Gunsten aller Gläubiger der "WI[REDACTED] KG" hätte verwerten sollen, nicht feststellen läßt. Das Berufungsgericht hat dieses Ergebnis auch noch auf die von ihm festgestellte Tatsache gestützt, daß am 31. Juli 1964 zwischen dem Beklagten und Kö[REDACTED] eine Honorarvereinbarung getroffen worden war; hieraus hat es den Schluß gezogen, daß es erst am 31. Juli 1964 zu einer verbindlichen Absprache zwischen Kö[REDACTED] und dem Beklagten gekommen ist. In diesem Sinne wertet es auch die Tatsache, daß Kö[REDACTED] am 31. Juli 1964 die Eigentümergrundschuld bestellt hat, die unter treuhänderischer Verwaltung durch den Beklagten für die Abwicklung des Moratoriums verwendet werden sollte.

Diese Feststellungen und die hierauf gestützte Auffassung des Berufungsgerichts halten den Angriffen der Revision stand.

1. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe den Begriff des Treuhandvertrages verkannt und nicht geprüft, welche Art von Treuhand in Betracht kam. Einer solchen Prüfung bedurfte es indes nicht, weil das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung des Beweisergebnisses zu dem Ergebnis gelangt ist, daß zwischen der "WI [REDACTED] KG" und dem Beklagten vor dem 31. Juli 1964 kein irgendwie gearteter Treuhandvertrag zustandegekommen war. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen im übrigen erkennen, daß es den Klagevortrag im Sinne der Behauptung des Zustandekommens einer sogenannten uneigennützigen, einseitigen Treuhandschaft aufgefaßt hat, also als eines Vertrages zwischen Schuldner und Treuhänder, der zugleich ein Vertrag zu Gunsten Dritter, der Gläubiger, ist.

2. Zu Unrecht verweist die Revision auf das an den Beklagten gerichtete Schreiben der Firma T [REDACTED] vom 30. Juli 1964 und auf das Antwortschreiben vom 31. Juli 1964. Hierdurch konnte ein Treuhandverhältnis zwischen der "WI [REDACTED] KG", vertreten durch den Kaufmann Kö [REDACTED], und dem Beklagten nicht begründet werden. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, daß die Firma T [REDACTED] allen Gläubigern der "WI [REDACTED] KG" gegenüber dem Beklagten selbständige Rechte im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter eingeräumt und der Beklagte entsprechende Verbindlichkeiten übernommen habe; die Firma T [REDACTED] habe sich wegen der Übernahme von Vermögen der "WI [REDACTED] KG" vor einer etwa daraus entstehenden Haftung (§ 419 BGB) schützen wollen. Die Würdigung der Schreiben vom 30. und 31. Juli 1964 ist allein dem Tatrichter vorbehalten; die von ihm vorgenommene Auslegung ist möglich und verletzt weder Denkgesetze

noch Erfahrungssätze. Auch wenn, wie die Revision meint, die Firma T[REDACTED] ein Interesse daran gehabt haben sollte, daß die Wechselhingabe in einem späteren Vergleichs- oder Konkursverfahren nicht angefochten werde, so würde diese Erwägung nicht der Auffassung entgegenstehen, daß die Firma T[REDACTED] lediglich eigene Interessen hat verfolgen und keine Rechte Dritter hat begründen wollen.

3. Die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß ein zwischen der Firma T[REDACTED] und dem Beklagten zustandegekommener Vertrag keine Schutzwirkung gegenüber den Klägerinnen ausgelöst hat, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und werden von der Revision nicht besonders angegriffen.

II. Das Berufungsgericht hat eine Schadensersatzpflicht des Beklagten aus § 826 BGB mit folgender Begründung verneint: Dadurch, daß der Beklagte die ihm von der Firma T[REDACTED] zur Verfügung gestellten Wechsel an die drei Bankgläubiger der "WI[REDACTED] KG" weitergeleitet habe, seien zwar die Interessen der übrigen Gläubiger der "WI[REDACTED] KG" beeinträchtigt worden. Indes habe der Beklagte seinem eigenen Vermögen keine Werte zugeführt und auch nicht etwa die Wechselbeträge dem Kaufmann Kö[REDACTED] für private Zwecke zukommen lassen; vielmehr seien sie für die Abdeckung von Verbindlichkeiten der "WI[REDACTED] KG" verwendet worden. In Frage stehe allenfalls die Verletzung eines zwischen dem Beklagten und der Firma T[REDACTED] bestehenden Vertragsverhältnisses, die zwar zur Schadensersatzverpflichtung gegenüber der Firma T[REDACTED] führen würde, nicht jedoch den Tatbestand einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung von nicht am Vertrag beteiligten Dritten erfüllen könne.

Diese von der Revision im einzelnen nicht angegriffenen Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Berufungsgericht hat keine Tatsachen festzustellen vermocht, die auf einen Schädigungsvorsatz des Beklagten hindeuten.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Pehle

Nußgens

Sonnabend

Dunz

Scheffen